



Vernehmlassung zum Kantonalen Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz (NG 614.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender: Die Mitte Nidwalden

Allgemein

Am 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Das Veloweggesetz lehnt sich in Struktur und Inhalt weitgehend an das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) an. Der Regierungsrat hat bereits 2021 den Grundsatzentscheid gefällt, das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz einer Revision zu unterziehen und mit Regelungen zum Mountainbikewesen zu ergänzen. Diese Lösung ist auch in materieller Hinsicht sinnvoll. So werden viele Weginfrastrukturen von Wandernden und Mountainbikenden gleichzeitig genutzt. Es besteht ein enger thematischer Zusammenhang zu den Wanderwegen und somit zum kFWG. Die Totalrevision stützt sich inhaltlich am Bisherigen und ergänzt das Mountainbikewesen.

1. Sind Sie insgesamt mit der vorliegenden Totalrevision des Kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (neu Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz) einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Wir sind im Grundsatz mit der Totalrevision einverstanden, die Interessen der Grundeigentümer sind besser zu berücksichtigen.

Art. 5 Planungsträger

Die bisherigen Planungsträger für Fusswege (Gemeinden) und Wanderwege (Kanton) werden übernommen. Als Planungsträger für die Mountainbikewege wird wie bei den Wanderwegen der Kanton eingesetzt.

Die Mitwirkung der Gemeinden bereits in der Planungsphase von Wander- und Mountainbikewegen wird gesetzlich verankert. So wird sichergestellt, dass die lokalen Bedürfnisse und die Möglichkeiten der Gemeinden in die Wegnetzplanung einfließen.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Planungsträger für die Mountainbikewege ist?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Mitwirkung der Gemeinden bereits in der Planungsphase von Wander- und Mountainbikewegen gesetzlich verankert wird?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Die Grundeigentümerinteressen sind bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Art. 6 Zuständigkeit

Die Planungsaufgaben der Gemeinde werden neu durch den Gemeinderat wahrgenommen. Bisher war die Gemeindeversammlung für den Erlass des Fusswegplans zuständig (Art. 16 kFWG).

Die Planungsaufgaben des Kantons werden neu durch den Regierungsrat wahrgenommen. Bisher war der Landrat für den Erlass des Wanderwegplans zuständig (Art. 25 kFWG).

4. Sind Sie mit den neu definierten Zuständigkeiten in der Planung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Wir vertreten die Meinung, dass die Planungsaufgaben für den Fusswegplan beim Gemeinderat liegen, der Erlass hingegen soll bei der Gemeindeversammlung bleiben. Dasselbe beim Wanderwegplan: Die Planung liegt beim Regierungsrat und der Erlass wird im Landrat behandelt.

Art. 7 Planungsgrundsätze

Bei der Planung sind die öffentlichen und privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen; insbesondere auf die Anliegen der Verkehrs- und Siedlungsplanung, der Land-, Alp- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie anderer raumwirksamer Tätigkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Dies widerspiegelt die gängige Praxis im Bereich Wanderwege und soll analog für die Mountainbikewege gelten.

5. Sind Sie einverstanden, dass die aufgeführten Interessen bei der Planung von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen angemessen zu berücksichtigen sind?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 8 Wegnetzpläne 1. allgemein

Für die langfristige Sicherung des Wander- und Mountainbikewegnetzes ist eine behörden- und grundeigentümergebundene Festlegung der Linienführung erforderlich. Neu werden vorgesehene Wegverbindungen, die Bestandteil des Fusswegnetzplans bzw. des Wander- und Mountainbikewegnetzplans sind, für die spätere Realisierung grundeigentümergebunden gesichert; bisher sind diese gemäss Art. 14 Abs. 1 kFWG nur behördenverbindlich.

6. Sind Sie einverstanden, dass in den Wegnetzplänen sowohl bestehende als auch geplante Wege grundeigentümergebunden festgelegt werden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Im Grundbuch sind die Lasten oder Dienstbarkeiten auf den Grundstücken einzutragen.

Art. 13 6. zulässige Nutzung, Rechtswirkung

Absatz 2 definiert den Grundsatz der Koexistenz, der im MTB-Konzept Nidwalden festgehalten ist: Grundsätzlich stehen Wanderwege und Mountainbikewege für Mountainbiker und für zu Fuss Gehende zur Verfügung. Sperrungen, Verbote oder zeitliche Einschränkungen für die jeweils andere Nutzergruppe bleiben jedoch vorbehalten und sind im Gelände zu kennzeichnen, nach dem Grundsatz «Koexistenz, wo möglich, Entflechtung wo nötig». Nachbarkantone wie z.B. Uri haben vergleichbare gesetzliche Regelungen (z.B. Uri) oder den Grundsatz der Koexistenz in ihren Strategien festgelegt (z.B. Luzern).

7. Sind Sie mit dem Grundsatz der Koexistenz einverstanden (Wanderwege und Mountainbikewege dürfen durch Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Mountainbikerinnen und Mountainbiker benützt werden)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Wir schlagen vor, einen Verhaltenscodex zu erstellen, so ähnlich wie die FIS-Regeln beim Skifahren. Wanderer wie Biker, aber auch Grundeigentümer sollen/müssen gegenseitig Rücksicht nehmen. Einheitliche offizielle Tafeln an den Ausgangspunkten und Flyer müssen darüber informieren.
Ist für die Koexistenz zusätzliche Fläche notwendig, ist der Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

Art. 15 8. Anmerkung

Die Bestimmung sieht vor, dass der Planungsträger bei den betroffenen Grundstücken eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch eintragen lässt, sobald der eigentümerverbindliche Wander- und Mountainbikewegnetzplan rechtskräftig ist. Bisher haben viele Gemeinden Dienstbarkeiten vereinbart mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstück von einem Wanderweg betroffen war (i.d.R. Wegrechte). Diese Regelung wurde jedoch nicht konsequent über das ganze Kantonsgebiet umgesetzt. Inhaltlich spielt es aus Sicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer grundsätzlich keine Rolle, ob das Duldungsrecht mittels Dienstbarkeit oder mittels öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung eingeräumt wird.

8. Sind Sie einverstanden, dass die Planungsträger die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken lassen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Aus unserer Sicht darf es auch in Zukunft für die Fuss-, Wander- und Bikewege keine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung geben. Im Grundbuch sind die Lasten oder Dienstbarkeiten auf den Grundstücken einzutragen.

Art. 18 Zuständigkeit

Wie bei den Wanderwegen sind die Gemeinden zuständig für Bau, Signalisation und Unterhalt der Mountainbikewege. Vorbehalten ist die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes (Art. 26).

Diese Regelung der Zuständigkeiten hat sich im Bereich Wanderwege bewährt. Deshalb sollen (nach der Ersterstellung und -signalisation) Bau, Unterhalt und Signalisationen auch bei Mountainbikewegen des kantonalen Wegnetzplans bei den Gemeinden liegen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden nach der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes wie bei den Wanderwegen für Bau, Signalisation und Unterhalt der Mountainbikewege zuständig sind?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Die Gemeinden organisieren den Unterhalt auf dem Gemeindegebiet selbst. Der Aufwand wird dem Kanton in Rechnung gestellt und dieser verteilt die Kosten gestützt auf die Einwohnerzahl anteilmässig auf die Gemeinden.

Art. 21 Rücksichtnahme

Diese Bestimmung verankert den Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Wandernde und Bikende sind grundsätzlich gleichberechtigt, keine der Nutzergruppen hat Priorität.

Der Grundgedanke der gegenseitigen Rücksichtnahme ist tragend für eine funktionierende Koexistenz auf Wanderwegen und Mountainbikewegen.

10. Sind Sie einverstanden, dass der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme im Gesetz verankert wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Wir schlagen vor, einen Verhaltenscodex zu erstellen, so ähnlich wie die FIS-Regeln beim Skifahren. Wanderer wie Biker, aber auch Grundeigentümer sollen/müssen gegenseitig Rücksicht nehmen. Einheitliche offizielle Tafeln an den Ausgangspunkten und Flyer müssen darüber informieren.

Art. 23 Kostentragung

Da Wanderwege und Mountainbikewege oft auf der gleichen Weginfrastruktur verlaufen, sollen für sie auch die gleichen Finanzierungsgrundsätze gelten. Das im Rahmen des MTB-Konzepts für die Mountainbikewege entwickelte Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung bei den Wanderwegen und baut auf der bewährten Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf. Der Kanton trägt die Kosten für die kantonale Planung der Wanderwege und Mountainbike-wege, für die Genehmigung der Fusswegnetzpläne und für die kantonale Fachstelle für Wander- und Bikewege.

Die Gemeinden kommen für die kommunale Planung der Fusswege sowie für Bau, Signalisation und Unterhalt von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen auf.

11. Sind Sie mit der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Da es extrem grosse Unterschiede bei den Wegstrecken unter den Gemeinden gibt und die Unterhaltskosten für Bikewege ein Mehrfaches der Wanderwege sein werden, ist der Unterhalt auf dem gesamten Kantonsgebiet durch den Kanton gestützt auf die Einwohnerzahl anteilmässig auf die Gemeinden zu verteilen.

Art. 26 Übergangsbestimmung 1. Ersterstellung von Mountainbikewegen

Für die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes ist der Kanton zuständig.

Finanziert wird die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (inklusive allfälliger Entschädigungen) mit einem Rahmenkredit für 6 Jahre. Dieser wird dem Landrat mit separater Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet.

Dieses bereits im Rahmen des MTB-Konzepts entwickelte Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung, wie sie während dem Aufbau des Wegnetzes schon für die Wanderwege zur Anwendung kam. So hat der Kanton die Kosten der Gemeinden für Bau, Signalisation und Unterhalt des Wanderwegnetzes bis ins Jahr 1999 mit 50 Prozent unterstützt. Die damalige Praxis hat sich bewährt und soll analog für die Entwicklung des Mountainbikewegnetzes zur Anwendung kommen. Diese Anschubfinanzierung durch den Kanton gewährleistet eine schnellstmögliche Umsetzung.

12. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton für die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes zuständig ist?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

13. Sind Sie einverstanden, dass der Landrat für die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes einen Rahmenkredit beschliesst?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

14. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden (nach Einwohnerzahl) dem Kanton 50 Prozent der angefallenen Kosten entrichten müssen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen

15. Weitere allgemeine Bemerkungen

- Die Gesamtstrecke der Bike-Wege von 400 km ist zu reduzieren.
- Das Fahren abseits der offiziellen Strecken und im Wald soll bestraft werden.
- Die Ausscheidung von Bike-freien Zonen muss möglich sein.
- Die Haftungsfrage muss geklärt sein und bei der Signalisation ist auf die Gefahren aufmerksam zu machen.
- Die Entschädigung der Grundeigentümer ist im Gesetz zu regeln.
- Den Grundeigentümern oder den Bewirtschaftern dürfen keine zusätzlichen Aufwendungen oder Arbeiten entstehen.

16. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
Art. 16	Ist durch die Koexistenz auf einem Wegabschnitt eine Nutzungsänderung notwendig, ist der Grundeigentümer nicht für die Kosten zuständig.

Datum 19.10.2024

Unterschrift



Mario Röthlisberger
Parteipräsident Die Mitte Nidwalden

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 25. Oktober 2024** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch